

Statuten

des

„Sportvereines Wallern“

Gültig ab 02.03.2023

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

Der Verein führt den Namen:

„SPORTVEREIN - ZAUNERGROUP - WALLERN“

er ist gemeinnütziger Natur und vollkommen unpolitisch.

Sein Sitz ist in:

4702 Wallern a.d.Trattnach.

Die Tätigkeit des Vereines bezweckt:

- a) die Förderung aller Sportarten
- b) die Ausübung aller Sportarten
- c) die Beschaffung von Plätzen, Räumlichkeiten und Geräten zur Sportausübung und den Betrieb von Sportanlagen
- d) die Heranbildung der Jugend zu guten Sportlern
- e) die Beschaffung von Geldmitteln für diese Zwecke
- f) die Durchführung von geselligen und kulturellen Veranstaltungen jeder Art
- g) die Teilnahme an Sportkonkurrenzen und Veranstaltungen und Wettkämpfen.

§ 2

BILDUNG DES VEREINES

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen weiblichen und männlichen Geschlechtes bewerben. Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereines werden. Mitgliedschaftswerber dürfen jedoch nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.

§ 3

MITTEL DES VEREINES

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Geldspenden, Sachspenden, Geldsammlungen und Subventionen,
- c) durch die Beiträge unterstützender Mitglieder,
- d) durch den Erlös von Veranstaltungen.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) unterstützende Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Familien.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen (aktive).

Unterstützende Mitglieder sind solche, die zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch die Zahlung eines unterstützenden Mitgliedsbeitrages beitragen.

Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

ERWERB DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch den Obmann oder die Sektionsleiter. Durch Beschluss des Vereinsvorstandes kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

Von den Proponenten entgegengenommene Mitgliedsanmeldungen führen erst mit der Konstituierung des Vereines zur Vereinsmitgliedschaft.

§ 6

RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Generalversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem ordentlichen Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu.

Die unterstützenden Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und für die Wahl der Beiräte auch das passive Wahlrecht.

Aus der Ehrenmitgliedschaft sind keine daraus hinausgehenden Rechte und Pflichten abzuleiten.

Das passive Wahlrecht im Sinne des ersten Absatzes besteht jedoch nur dann, wenn das Mitglied vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen der Sektion teilzuhaben und alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Kassier angezeigt werden.

Beim Austritt oder Übertritt zu einem anderen Sportverein gelten für ausübende Mitglieder die diesbezüglichen Bestimmungen des jeweiligen Dachverbandes. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen. Eine Rückerstattung von entrichteten Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

§ 7

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Generalversammlung festgesetzt wird, regelmäßig und pünktlich zu leisten.

Jedes Mitglied hat selbst für eine entsprechende Versicherung Sorge zu tragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines weitgehend zu unterstützen. Jedes Mitglied hat weiters die Pflicht, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigungen des Vereines und jede politische Tätigkeit innerhalb des Vereines zu unterlassen.

Die Ehrenmitglieder haben jedoch nur die nach den Statuten eingeschränkten Pflichten.

§ 8

MITGLIEDSNACHWEIS

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft bei Aufforderung durch vorweisen der Einzahlungsbestätigung vorweisen.

§ 9

BEENDIGUNG DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereines schädigen, durch Beschluss vom Verein auszuschließen. Zu diesem Beschluss sind jedoch 2/3 der Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zugeben.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand durch Beschluss vornehmen, wenn dieser mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche

irgendwelcher Art stellen. Sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbener Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§10

ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Der Vorstand
- d) Die Kassenprüfer
- e) Das Schiedsgericht

§ 11

DIE GENERALVERSAMMLUNG IHRE OBLIEGENHEITEN UND GESCHÄFTSORDNUNG

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu ist jedem Mitglied mindestens acht Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidiums
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) die Änderung der Statuten sowie deren Ergänzungen
- e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag
- f) die Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- g) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes
- h) die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte
- i) die Auflösung des Vereines
- j) sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Es muss eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird.

Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen das gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder Wahlvorschlag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag oder Wahlvorschlag ab.
Für den Beschluss der Vereinsauflösung und Änderung der Vereinsstatuten ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festzuhalten, sämtliche Anträge und alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsident
- b) dem Obmann oder seinem Stellvertreter
- c) dem leitenden Fachwart oder seinem Stellvertreter
- d) dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter
- e) dem Kassenführer oder seinem Stellvertreter
- f) den Sektionsleitern oder ihren Stellvertretern
- g) dem Zeugwart oder seinem Stellvertreter
- h) dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter
- i) dem Platzwart oder seinem Stellvertreter
- j) den Beiräten, deren Anzahl höchstens 7 betragen darf.

Die Funktion des Schrift- u. Kassenführers kann über Beschluss der Generalversammlung auch von einer Person ausgeübt werden.

Die unter Punkt c) bis i) angeführten Stellvertreter sind nur dann zur Vorstandssitzung einzuladen und im Vorstand stimmberechtigt, wenn das jeweilige ständige Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert ist.

§ 13

AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Präsident:

Er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Er vertritt neben dem Obmann den Verein nach außen. Er hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

Das Präsidium:

fasst keine Beschlüsse, hat aber die Aufgabe, Vorstandssitzungen und wichtige Entscheidungen gemeinsam vor- bzw. aufzubereiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Obmann:

in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Generalversammlung. Der Obmann ist befugt, Ausgaben bis zu **€ 400,00** im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets zu bewilligen und zu tätigen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Bewilligung durch den Vereinsvorstand.

Der Schriftführer:

in dessen Verhinderung seine Stellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, er verfasst alle vom Verein ausgehende Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier:

in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen sowie die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereines. Zu diesem Zweck hat ein Kassabuch mit der Trennung in Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis (Register). Außerdem hat er die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er organisiert im Einvernehmen mit dem Schriftführer die Werbung von Mitgliedern. Der Kassier besorgt die Vereinsauszahlungen nach Bewilligung der jeweils zuständigen Vereinsorgane (Sektionsleiter, Obmann, Vereinsvorstand).

Der Kassier ist berechtigt, Ausgaben bis **€ 150,00** für Verwaltungs- u. Betriebszwecke im Rahmen des Jahresbudgets zu tätigen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind halbjährlich mit dem Kassier abzurechnen und in die Vereinsbuchhaltung zu übernehmen.

Der leitende Fachwart:

in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat Sorge zu tragen, für die gesamte fachliche und sportliche Arbeit im Verein. Er nimmt insbesondere auch die Koordinierung von sportlichen Belangen zwischen den einzelnen Sektionen und zwischen den Sektionen und dem Vereinsvorstand wahr und hat sich um die Verwirklichung des sportlichen Vereinszieles zu bemühen. Über Beschluss des Vereinsvorstandes kann seinem Stellvertreter die Aufgabenwahrnehmung des Fachwartes für bestimmte Sektionen übertragen werden. Des Weiteren übernimmt er die Verantwortung über die Verwaltung von Gebäuden und Anlagen des Vereins.

Der Sektionsleiter:

in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, obliegt die Führung der ihnen zugewiesenen Sektionen sowie die Besorgung der damit verbundenen Agenden. In wichtigen Belangen und Entscheidungen hat er das Einvernehmen mit dem leitenden Fachwart zu pflegen. Der Sektionsleiter tätigt seine Ausgaben im Rahmen des vom Vereinsvorstand beschlossenen Sektionbudget, das von der Generalversammlung genehmigt wurde.

Der Zeugwart:

in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat unter seiner Verantwortung das bewegliche Vermögen des Vereines zu verwalten.

Der Platzwart:

in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat unter seiner Verantwortung die Gebäude und Anlagen des Vereines instand zu halten und instand zu setzen.

Der Jugendwart:

in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sorgt im Einvernehmen mit dem leitenden Fachwart für die körperliche Erziehung der Jugendlichen des Vereines. Er hat sich in Zusammenarbeit mit den Sektionsleitern für eine gezielte Nachwuchsförderung und um diesbezügliche sportliche Aktivitäten zu bemühen.

§ 14

OBLIEGENHEITEN UND GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) die Entscheidung über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern
- c) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses
- g) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- i) die Bestimmung der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder Wahlvorschlag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag oder Wahlvorschlag ab.

Die Stimmgebung erfolgt mündlich oder durch Erheben der Hand. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen (siehe § 11 letzter Absatz der Statuten).

Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann und Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen sie Kassaangelegenheiten, so hat an Stelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Der Obmann hat eine Sitzung innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens neun Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Begründung verlangt wird.

§ 15**FACHAUSSCHÜSSE**

Zur Beratung des Vorstandes oder Sektionsleiter können Fachausschüsse auf Grund eines Vorstandsbeschlusses gebildet werden. Der jeweils zuständige Sektionsleiter beruft die Fachausschusssitzung ein und führt den Vorsitz. Zu den Sitzungen ist der Fachwart einzuladen.

§ 16**FUNKTIONSDAUER**

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 17**DIE KASSENPRÜFER**

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen, jährlich eine Kassenprüfungen durchzuführen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 18**DAS SCHIEDSGERICHT**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird gebildet, in dem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes.

Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichtsobmannes keine Einigung erzielt werden können, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit und ist endgültig. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

Die Unterwerfung unter die Vereinsstatuten durch den Vereinsbeitritt beinhaltet einen Verzicht auf die Beschreitung des Zivilrechtsweges in allen Angelegenheiten, über die das Schiedsgericht des Vereines entschieden hat.

§ 19

PRÄSENZDIENST VON MITGLIEDERN

Während der Ableistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer ruhen die Beitragsleistungen, nicht jedoch die Rechte. Die Ableistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer bzw. Zivildienstes muss beim Sektionsleiter mit Angabe der Dauer angezeigt werden.

§ 20

AUFLÖSUNG DES VEREINES

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als zwanzig Mitglieder zählt. Die Auflösung kann auch durch 2/3 Mehrheit in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist nicht unter die Mitglieder aufzuteilen, sondern der Gemeinde Wallern an der Trattnach für gemeinnützige Zwecke zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	2
NAME, SITZ und TÄTIGKEIT	
§ 2	2
BILDUNG DES VEREINES	
§ 3	2
MITTEL DES VEREINES	
§ 4	3
MITGLIEDSCHAFT	
§ 5	3
ERWERB DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT	
§ 6	3
RECHTE DER MITGLIEDER	
§ 7	4
PFLICHTEN DER MITGLIEDER	
§ 8	4
MITGLIEDSNACHWEIS	
§ 9	4
BEENDIGUNG DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT	
§ 10	5
ORGANE DES VEREINES	
§ 11	5
DIE GENERALVERSAMMLUNG – IHRE OBLIEGENHEITEN UND GESCHÄFTSORDNUNG	
§ 12	6
DER VORSTAND	
§ 13	7
AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER	
§ 14	8
OBLIEGENHEITEN UND GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES	
§ 15	9
FACHAUSSCHÜSSE	
§ 16	9
FUNKTIONSDAUER	
§ 17	9
DIE KASSENPRÜFER	
§ 18	9
DAS SCHIEDSGERICHT	
§ 19	10
PRÄSENZDIENST VON MITGLIEDERN	
§ 20	10
AUFLÖSUNG DES VEREINES	

Text-----§§

Änderung der Statuten-----	Anhang
Aufgaben der Generalversammlung-----	11
Aufgaben des Fachwartes -----	13
Aufgaben des Jugendwartes -----	13
Aufgaben des Kassiers-----	13
Aufgaben des Obmannes -----	13
Aufgaben des Platzwartes -----	13
Aufgaben des Präsidenten -----	13
Aufgaben des Präsidiums-----	13
Aufgaben des Schriftführers -----	13
Aufgaben des Sektionsleiters -----	13
Aufgaben des Zeugwartes -----	13
Auflösung des Vereines -----	20
Ausschluss v.d. Mitgliedschaft -----	9

Beendigung der Mitgliedschaft	9
Beschlussfähigkeit der GV	11
Beschlussfähigkeit des Vorstandes	14
Bildung des Vereines	2
Bundesheer	19
Ehrenmitglied	4
Einberufung von Vorstandssitzung	14
Erwerb der Mitgliedschaft	5
Fachausschüsse	15
Fachwart	13
Familienmitgliedschaft	4
Funktionsdauer	16
Generalversammlung	11
Geschäftsordnung des Vorstandes	14
Höhe des Mitgliedsbeitrages	Anhang
Jugendwart	13
Kassenprüfer	17
Kassenprüfungen	17
Kassier	13
Mitglieder ordentliche	4
Mitglieder unterstützende	4
Mitgliedsbeitrag	7
Mitgliedschaft	4
Mitgliedsnachweis	8
Mittel des Vereines	3
Name des Vereines	1
Obliegenheiten des Vereines	14
Obmann	3
Organe des Vereines	10
Pflichten der Mitglieder	7
Platzwart	13
Präsenzdienst von Mitgliedern	19
Protokollführung	11, 18
Rechte der Mitglieder	6
Rückstand von MB	9
Ruhen des MB	19
Schiedsgericht	18
Schriftführer	13
Sektionsleiter	13
Sitz des Vereines	1
Statutenänderungen	Anhang
Stimmgebung	14
Tätigkeit des Vereines	1
Unterschriften auf Schriftstücken	14
Vereinsauflösung	20
Vorstand	12
Zeugwart	13

Anhang**Statutenänderung 1994**

gemäß Generalversammlung vom 18. Jänner 1994

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Im § 12 wird der Wortlaut des zweiten Absatzes „Die unter Punkt b) bis h)“
in „.....**Punkt c) bis i)**“ abgeändert.

Im § 13 - *Der leitende Fachwart* - wird folgender Satz angefügt:

„Des weiteren übernimmt er die Verantwortung über die Verwaltung von Gebäuden und Anlagen des Vereins“.

Im § 13 - *Der Platzwart* - wird das letzte Wort durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„...instandzuhalten und instandzusetzen“.

Die Mitgliedsbeiträge wurden für 1994 wie folgt geändert:

1. Tennis, ab 19 Jahre, Erhöhung von S 1.200,00 auf **S 1.300,00**
2. Vereinsbeitrag ab 19 Jahre, Erhöhung von S 130,00 auf **S 140,00**
3. Familien ab 4 Personen (Eltern u. Kinder) können um eine Ermäßigung **(fix 10%)** ansuchen.

Statutenänderung 1996

gemäß Generalversammlung vom 22. Jänner 1996

Folgende Änderungen wurden beschlossen:Die Mitgliedsbeiträge wurden für 1996 wie folgt geändert:

alle Sektionen:

- | | |
|--|------------------|
| ab 0 bis 14 Jahre, Erhöhung von S 50,00 auf | S 60,00; |
| ab 15 bis 18 Jahre, Erhöhung von S 70,00 auf | S 80,00; |
| ab 19 Jahre, Erhöhung von S 140,00 auf | S 160,00, |

Die zusätzlichen Beiträge für Sektion Tennis und Stockschießen wurden nicht geändert.

Anhang**Statutenänderung 1998**

gemäß Generalversammlung vom 2. Februar 1998

Folgende Änderungen wurden beschlossen:Die Mitgliedsbeiträge wurden für 1998 wie folgt geändert:

Bei allen Sektionen (ausgenommen unterstützende Mitglieder) werden sogenannte Sektionsbeiträge eingeführt. Mitglieder die in mehreren Sektionen aktiv tätig sind, müssen für jede dieser Sektionen diesen Beitrag entrichten. Des weiteren ist es jedem Sektionsleiter bis auf weiteres vorbehalten, für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, den Sektionsbeitrag für seine Sektion auszusetzen.

Sektion	Vereinsbeitrag	Sektionsbeitrag alt	Erhöhung	Mitgliedsbeitrag
Bogenschießen	160,00	0,00	80,00	240,00
Fußball	160,00	0,00	80,00	240,00
Judo	160,00	0,00	80,00	240,00
Stockschießen	160,00	150,00	20,00	330,00
Tennis A	160,00	1.140,00	40,00	1.340,00
Tennis Einschr.	0,00	1.500,00	40,00	1.540,00
Turnen	160,00	0,00	40,00	200,00
Wandern	160,00	0,00	20,00	180,00
Wintersport	160,00	0,00	20,00	180,00

Anhang

Statutenänderung 2002
gemäß Vorstandssitzung vom Februar 2002

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Die Mitgliedsbeiträge wurden für 2002 wie folgt auf Euro umgestellt:

Durch die Rundung auf volle Euro-Beträge, entstand eine geringe Erhöhung der Mitgliedsbeiträge.

Sektion	Vereinsbeitrag nach Alter	Vereinsbeitrag ab 19 Jahre	Sektionsbeitrag	Mitgliedsbeitrag
Bogenschießen	€ 5,00 € 6,00 € 12,00 von 0 - 14 Jahre von 15 - 18 Jahre ab 19 Jahre	€ 12,00	€ 6,00	€ 18,00
Fußball		€ 12,00	€ 6,00	€ 18,00
Judo		€ 12,00	€ 6,00	€ 18,00
Stockschießen		€ 12,00	€ 12,00	€ 24,00
Tennis A		€ 12,00	€ 86,00	€ 98,00
Tennis B		€ 12,00	€ 38,00	€ 50,00
Tennis C		€ 12,00	€ 18,00	€ 30,00
Tennis ruhend		€ 12,00	€ 10,00	€ 22,00
Tennis A Einschr. Gebühr		0,00	€ 112,00	€ 112,00
Tennis B Einschr. Gebühr		0,00	€ 73,00	€ 73,00
Tennis C Einschr. Gebühr		0,00	€ 37,00	€ 37,00
Turnen		€ 12,00	€ 3,00	€ 15,00
Wandern		€ 12,00	€ 2,00	€ 14,00
Wintersport		€ 12,00	€ 2,00	€ 14,00

Anhang

Statutenänderung 2004
gemäß Vorstandssitzung vom 22. März 2004

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Sektion	Vereinsbeitrag nach Alter	Vereinsbeitrag ab 19 Jahre	Sektionsbeitrag
Bogenschießen	€ 5,00 von 0 - 14 Jahre unverändert € 5,00 von 15 - 18 Jahre von € 6,00 auf € 15,00 ab 19 Jahre von € 12,00 auf	von € 12,00 auf € 15,00	von € 6,00 auf € 10,00
Fußball		von € 12,00 auf € 15,00	von € 6,00 auf € 10,00
Judo		von € 12,00 auf € 15,00	von € 6,00 auf € 10,00
Stockschießen		von € 12,00 auf € 15,00	von € 12,00 auf € 16,00
Tennis A		von € 12,00 auf € 15,00	
Tennis B		von € 12,00 auf € 15,00	
Tennis C		von € 12,00 auf € 15,00	
Tennis ruhend		von € 12,00 auf € 0,00	
Tennis A Einschr. Gebühr		€ 0,00	von € 112,00 auf € 0,00
Tennis B Einschr. Gebühr		€ 0,00	von € 73,00 auf € 0,00
Tennis C Einschr. Gebühr		€ 0,00	von € 37,00 auf € 0,00
Turnen		von € 12,00 auf € 15,00	unverändert € 3,00
Wandern		von € 12,00 auf € 15,00	unverändert € 2,00
Wintersport		von € 12,00 auf € 15,00	von € 2,00 auf € 5,00

Statutenänderung 2005
gemäß Generalversammlung vom 11. April 2005

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- Änderung des Vereinsnamens von „Sportverein Integral Wallern“ auf „**Sportverein Zaunergroup Wallern**“
- Aufnahme eines Vizepräsidenten in den Vereinsvorstand
- Aufnahme der Sektion „**Laufen**“

Vereinsbeitrag:

ab 0 bis 18 Jahre	€	5,00
ab 19 Jahre	€	15,00

Zusätzliche Sektionsbeiträge: (seit 01.01.1998)

Bogenschießen	€	10,00
Fußball	€	10,00
Laufen	€	10,00
Judo	€	10,00
Stockschießen	€	16,00
Tennis		
ab 0 bis 15 Jahre (C)	€	20,00
ab 12 bis 18 Jahre (B)	€	35,00
ab 19 Jahre (A)	€	90,00
Studenten, Zivildienst	€	30,00
Turnen	€	3,00
Wandern	€	2,00
Wintersport	€	5,00

Einschreibgebühren: (Sekt. Tennis)

Kategorie	€	0,00
-----------------	---	------

Die Sektion Tennis bietet diverse Familienermäßigungen an, die jeweils mit dem Sektionsleiter vereinbart werden müssen.

Familien ab 4 Personen (Eltern u. Kinder) können um eine Ermäßigung (**fix 10%**) ansuchen.

Der Mitgliedsbeitrag stellt sich ab **2005** für ein 19-jähriges Mitglied des Sportvereines IG-Wallern demnach wie folgt:

Sektion	Vereinsbeitrag nach Alter	Vereinsbeitrag ab 19 Jahre	Sektions- beitrag	Mitglieds- beitrag
Bogenschießen	€ 5,00 € 15,00 von 0 — 18 Jahre ab 19 Jahre	€ 15,00	€ 10,00	€ 25,00
Fußball		€ 15,00	€ 10,00	€ 25,00
Judo		€ 15,00	€ 10,00	€ 25,00
Laufen		€ 15,00	€ 2,00	€ 17,00
Stockschießen		€ 15,00	€ 16,00	€ 31,00
Tennis A		€ 15,00		
Tennis B		€ 15,00		
Tennis C		€ 15,00		
Tennis E-Gebühr		0,00	0,00	€ 0,00
Turnen		€ 15,00	€ 3,00	€ 18,00
Wandern		€ 15,00	€ 2,00	€ 17,00
Wintersport		€ 15,00	€ 5,00	€ 20,00

Statutenänderung 2009
gemäß Generalversammlung vom 13. Jänner 2009

Mitgliedsbeiträge 2008				
Sektion	Vereinsbeitrag nach Alter	Vereinsbeitrag ab 19 Jahre	Sektions- beitrag	Mitglieds- beitrag
Bogenschießen	€ 5,00 € 15,00 von 0 — 18 Jahre ab 19 Jahre	€ 15,00	€ 10,00	€ 25,00
Fußball		€ 15,00	€ 10,00	€ 25,00
Judo		€ 15,00	€ 10,00	€ 25,00
Laufen		€ 15,00	€ 2,00	€ 17,00
Stockschießen		€ 15,00	€ 16,00	€ 31,00
Tennis A		€ 15,00		
Tennis B		€ 15,00		
Tennis C		€ 15,00		
Turnen		€ 15,00	€ 3,00	€ 18,00
Wandern		€ 15,00	€ 2,00	€ 17,00
Wintersport		€ 15,00	€ 5,00	€ 20,00

Mitgliedsbeiträge 2009				
Sektion	Vereinsbeitrag nach Alter	Vereinsbeitrag ab 16 Jahre	Sektions- beitrag - neu	Mitglieds- beitrag
Bogenschießen	€ 5,00 € 15,00 von 0 — 15 Jahre ab 16 Jahre	€ 15,00	€ 15,00	€ 30,00
Fußball		€ 15,00	€ 15,00	€ 30,00
Judo		€ 15,00	€ 10,00	€ 25,00
Laufen		€ 15,00	€ 2,00	€ 17,00
Stockschießen		€ 15,00	€ 16,00	€ 31,00
Tennis A		€ 15,00		
Tennis B		€ 15,00		
Tennis C		€ 15,00		
Turnen		€ 15,00	€ 5,00 Kinder € 15,00 Erwachsene	€ 10,00 € 30,00
Wandern		€ 15,00	€ 2,00	€ 17,00
Wintersport		€ 15,00	€ 10,00	€ 25,00

**Statutenänderung 2011
gemäß Generalversammlung vom 13.Jänner 2011**

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- § 5 – Erwerb der Vereinsmitgliedschaft
- § 6 – Rechte der Mitglieder
- § 8 – Mitgliedsnachweis
- § 11 – Die Generalversammlung/Ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung
- § 12 – Der Vorstand
- § 13 – Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 14 – Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes
- § 19 – Präsenzdienst von Mitgliedern
- § 20 – Auflösung des Vereines

**Statutenänderung 2013
gemäß Generalversammlung vom 10.Jänner 2013**

Folgende Änderung wurde beschlossen:

- § 11 – Die Generalversammlung/Ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung
- Sektion **Turnen** – Beitragserhöhung für Zumba von € 55,00 auf **€ 70,00**

**Statutenänderung 2014
gemäß Generalversammlung vom 9.Jänner 2014**

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- § 11 – Die Generalversammlung/Ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung
- Sektion **Bogenschießen** – Beitragserhöhung von € 30,00 auf **€ 40,00**
- Sektion **Turnen** – Beitragserhöhung für Zumba, Zumba Yoga und Zumba Kids auf **€ 70,00** (€ 15,00 + € 55,00)

**Statutenänderung 2014
gemäß Vorstandssitzung vom 15.09.2014**

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Vereinsbeitrag:

- Erhöhung € 15,00 auf **€ 25,00**
- Unterstützendes Mitglied: **€ 25,00**

Statutenänderung 2017
gemäß Generalversammlung vom 2. März 2017

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

§ 11 – Die Generalversammlung/Ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Sektion **Fußball** – Erhöhung Kinderbeitrag von € 25,00 auf **€ 40,00**

Sektion **Fußball** – Erhöhung Erwachsenenbeitrag von € 40,00 auf **€ 60,00**

Statutenänderung 2018
gemäß Generalversammlung vom 1. März 2018

Folgende Änderung wurde beschlossen:

§ 11 – Die Generalversammlung/Ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Sektion Tennis

Tarifblatt für die Saison 2018

(allgemeiner Vereinsbeitrag nicht inkludiert)

Erwachsene:	Euro 100,00
Kinder bis 10 Jahre:	gratis
Kinder und Jugendliche (10 bis 18 Jahre):	Euro 30,00
Studenten (bis zum 27. Lj.) und Präsenz-/Zivildienstler:	Euro 50,00
Familientarif:	
2 Elternteile + ein oder mehrere Kinder (über 10 Jahre)	Euro 215,00

Statutenänderung 2021
gemäß Generalversammlung vom 14. Juli 2021

Folgende Änderung wurde beschlossen:

§ 11 – Die Generalversammlung/Ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Aufnahme der Sektion „**Taekwondo**“

Statutenänderung 2023
gemäß Generalversammlung vom 2. März 2023

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

§ 11 – Die Generalversammlung/Ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Aufnahme der Sektion „**Die Finisher**“

Aufnahme der **Ehrung 50jährige Mitgliedschaft** im SV & weiters alle 10 Jahre

Änderung der Mitgliedsbeiträge:

Sektion Bogen

Jahresbeitrag Indoor/Outdoor

	Sektionsbeitrag	incl. VB
Kinder bis 10 Jahre:	5,00 €	25,00 €
Kinder und Jugendliche (10 bis 18 Jahre):	20,00 €	45,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre:	35,00 €	60,00 €

Sektion Tennis

(allgemeiner Vereinsbeitrag nicht inkludiert)

Erwachsene:	110,00 €
Kinder bis 10 Jahre: gratis	
Kinder und Jugendliche (10 bis 18 Jahre):	30,00 €
Studenten (bis zum 27.Lj.) & Präsenz-/Zivildienster:	55,00 €
Familientarif: 2 Elternteile + ein oder mehrere Kinder (über 10 Jahre):	230,00 €

Statutenänderung 2025
gemäß Generalversammlung vom 2. April 2025

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

§ 11 – Die Generalversammlung/Ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Sektion **Turnen** – Beitragserhöhung und Aufteilung wie folgt:

Die neuen Monatsbeiträge gestalten sich wie folgt:

Kurs	Vereinsbeitrag	Sektionsbeitrag	Kursbeitrag
Yoga	25 €	25€	140€
Zumba			140€
Ganzkörpertraining- Muskelkräftigung			50€
Schigymnastik		20€	30€

Statutenänderung 2026
gemäß Generalversammlung vom 15. Januar 2026

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

§ 11 – Die Generalversammlung/Ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Sektion **Bogenschießen** – Beitragserhöhung und Aufteilung wie folgt:



Erhöhung der Sektionsbeiträge = Erhöhung des Mitgliedsbeitrages gültig ab 01.01.2026				
	Sektionsbeitrag alt	Sektionsbeitrag neu	Vereinsbeitrag	MB Gesamt
Kinder bis 10 Jahre	€ 0,00	€ 10,00	€ 10,00	€ 20,00
Kinder und Jugendliche (10-15 Jahre)	€ 20,00	€ 30,00	€ 10,00	€ 40,00
Kinder und Jugendliche (15-18 Jahre)	€ 20,00	€ 30,00	€ 25,00	€ 55,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	€ 35,00	€ 55,00	€ 25,00	€ 80,00
Unterstützer der Sektion	€ 35,00	€ 55,00	€ 10,00	€ 65,00
Tagesgebühr	€ 10,00	€ 20,00	€ 0,00	€ 20,00

Sektion **Tennis** – Beitragserhöhung und Aufteilung wie folgt:

- Kinder bis 10: € 0
- Kinder/Jugendliche (10-18 Jahre): € 40
- Studenten/Präsenz-/Zivildienstler: € 65
- Erwachsene: € 130
- Familientarif: € 260